

Gerichtsorganisationsdekret (GOD)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SGS 170.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation der Gerichte (Gerichtsorganisationsdekret, GOD) vom 22. Februar 2001 (Stand 16. Juni 2022), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

³ Die Abteilung Sozialversicherungsrecht besteht aus 2 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 130 % und 7 Richterinnen und Richtern.

⁴ Aus der Mitte der Abteilungspräsidien wird 1 Kantonsgerichtspräsidium mit einem zusätzlichen Pensum von 40 % bestellt.

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost mit Sitz in Sissach verfügt über 4 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 340 % sowie über 8 Richterinnen und Richter.

² Das Zivilkreisgericht Basel-Landschaft West mit Sitz in Arlesheim verfügt über 6 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 540 % sowie über 12 Richterinnen und Richter.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Strafgericht verfügt über 8 Präsidien mit einem Gesamtpensum von 700% und insgesamt 20 Richterinnen und Richtern.

§ 7a Abs. 1 (geändert)

¹ Sind in einer Abteilung des Kantonsgerichts oder in einem andern Gericht mehrere Präsidien tätig, ohne dass das Gesamtpensum eine vollamtliche Tätigkeit aller Präsidien verlangt, so können die Präsidien ihr Pensum in gegenseitigem Einvernehmen und im Rahmen des Gesamtpensums verändern, wobei das Pensum mindestens 40 % betragen muss. Eine Penserverschiebung von mehr als 30 % bedarf der Zustimmung des Landrats.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. April 2026 in Kraft.